



## **Sitzungsniederschrift**

### Ortstermin:

Vor der Gemeinderatssitzung fand um 18.30 Uhr die Segnung des restaurierten Feldkreuzes (Nähe Röhbrücke) durch Diakon Herbert Götz statt.

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

### **I. Öffentlicher Teil:**

Punkt 1: Bürgerfragestunde (Fragen zu Gemeindeangelegenheiten bzw. Unterbreiten von Anregungen und Vorschlägen durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Berg)

Zwei Bürger aus Berg wenden sich mit ihren Anliegen im Rahmen der Bürgerfragestunde an den Gemeinderat:

- Alois Hollweck unterbreitet dem Gemeinderat den Vorschlag, dass die Gemeinde Berg ihre Aktivitäten auf dem Facebook-Account der Gemeinde Berg einstellen sollte. Er empfiehlt, für Veröffentlichungen nur noch die Homepage der Gemeinde Berg zu nutzen. Begründet wird dieses Vorbringen vor allem auf die aktuelle Facebook-Datenaffäre.
- Markus Lang, wohnhaft in der Neumarkter Straße und in unmittelbarer Nähe zu dem zuletzt errichteten Fußgängerüberweg mit Ampelanlage, spricht die an der Staatsstraße 2240 im Zuge der Errichtung der Ampelanlage neu aufgebrachte Fahrbahnmarkierung an und erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der Durchführung der dringend erforderlichen Änderungsmaßnahmen.  
Vor der Durchführung der Markierungsarbeiten fand keine Abfräsung der Asphaltsschicht statt, so dass diese Markierungen nur auf den Straßenbelag aufgebracht worden sind, was eine enorme Lärmbelästigung für die Anwohner bedeutet.  
Hierzu teilt der 1. Bürgermeister mit, dass die Forderung auf fachgerechte Änderung der Fahrbahnmarkierungen an der Ampelanlage beim neuen Ärztehaus in der Neumarkter Straße in Berg bereits mehrmals beim Staatlichen Bauamt - Abteilung Straßenbau - in Regensburg vorgebracht worden ist. Die Gemeindeverwaltung wird aber nochmals bei der zuständigen Stelle nachfragen, wann mit der Erledigung des höhengleichen Einbaus zu rechnen ist.

Weitere Anfragen, Anregungen bzw. Vorschläge wurden von den anwesenden Zuhörern nicht mehr an den Gemeinderat gestellt.

Punkt 2: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 01.03.2018 (Nr. 49/18)

Gemeinderat Kreuzer bittet zur Klarstellung des Sachverhalts um Aufnahme eines Halbsatzes in das Protokoll unter TOP I.7a (vgl. Protokoll Seite 34). Hierbei sollte der letzte Satz des vierten Absatzes wie folgt ergänzt werden: "Die Erschließung ist somit auch nicht gesichert, *auf Basis des Schreibens der Rechtsanwaltskanzlei.*"

Bürgermeister Himmler stellt hierzu fest, dass diese Textpassage aus dem Sachvortrag - der Beschlussvorlage der Bauverwaltung - in die Niederschrift übernommen worden ist und es sich hier um eine Feststellung der Verwaltung nach Prüfung der Bauangelegenheit handelt.

Demnach erfolgt keine Ergänzung - wie von Gemeinderat Kreuzer gefordert.

Das Protokoll wird genehmigt.

Beschluss: 18 : 1

(2. Bürgermeisterin Hierl stimmt nicht mit ab, da sie bei dieser Sitzung nicht anwesend war.)

Punkt 3: Sport- und Kulturzentrum Berg - Außenanlagen und Parkflächen

hier: Vorstellung der Entwurfsplanung mit Kostenschätzung durch das Büro asp Architekten GmbH, Stuttgart, mit Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Kogios vom Büro asp Architekten GmbH, Stuttgart, anwesend.

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 25.01.2018 hat sich der Gemeinderat mit der Angelegenheit ausführlich befasst. In dieser Sitzung wurde festgelegt, die vorgestellte Variante 1 weiter zu verfolgen, jedoch in verbesserter, angepasster Form - sowohl in verkehrs- als auch in städtebaulicher Hinsicht. Die Verkehrsströme (Fußgänger, Busse, Bring- und Abholverkehr, parkende Fahrzeuge) sollten weitestgehend getrennt werden zur Entschärfung der genannten Sicherheitsrisiken. Außerdem sollte möglichst eine gute Durchgrünung erzielt werden.

Bevor Architekt Kogios den vom Büro asp erstellten Vorentwurf dem Gemeinderat präsentiert, führt der 1. Bürgermeister aus, dass die nun vorliegende Variante zur Gestaltung der Außenflächen rund um das neue Sport- und Kulturzentrum mit Integrierung der erforderlichen Stellplätze sowie des Buswendeplatzes mit Haltestellen eine Lösung aufzeigt, in welcher die vorgebrachten Bedenken und Vorschläge der Gemeinderatsmitglieder Berücksichtigung gefunden haben.

Dimitrios Kogios stellt den Mitgliedern des Gemeinderates die ausgearbeitete Konzeption - welche aus der Variante 1 "Buswendeplatz" entwickelt wurde und in der alle Anregungen, die am 25.01.2018 konstruktiv diskutiert wurden, eingearbeitet sind - im Detail vor.

Hierbei geht er besonders unter Beachtung des Sicherheitsaspektes auf den zentralen Buswendeplatz am Vorplatz mit Errichtung von überdachten Haltestellen und der erforderlichen Trennung des Pkw-Verkehrs ein. Ferner zeigt er für den Fußgängerverkehr eine sichere Fußwegvariante mit Entzerrung vom Busverkehr auf.

Des Weiteren geht er auf den in der Vorentwurfsplanung enthaltenen, entlang der Schulstraße neu zu schaffenden Grünzug ein, in welchem zum größten Teil zum jetzigen Zeitpunkt bereits auf öffentlichem Grund die erforderlichen Stellplätze geschaffen werden können.

Auf dem geplanten Pkw-Parkplatz vor dem Vorplatz mit Buswendeplatz sollen u. a. Behindertenparkplätze sowie Parkplätze für Elektroautos (Errichtung von Ladestationen) geschaffen werden. Ferner sollen im Bereich des Vorplatzes Stellplätze für Fahrräder und eine Ladestation für E-Bikes vorgehalten werden.

Anhand der vorliegenden Konzeption geht er auf die Schaffung des Vorplatzes vor dem Sport- und Kulturzentrum sowie auf die Herstellung eines sog. Kulturplatzes - welcher sich für Veranstaltungen im Außenbereich bestens anbietet - näher ein.

Zum Schluss erläutert er noch die Wichtigkeit der im Vorentwurf eingearbeiteten zwei Zebrastreifen in der Schulstraße. Um größtmögliche Sicherheit für die Fußgänger, vor allem die Schulkinder, herzustellen, sollte ein Fußgängerüberweg am Anfang der Schulstraße auf Höhe des Zugangs zum Grundschulgebäude und der zweite Übergang sollte im Bereich des Parkplatzes/Vorplatzes mit Buswendeplatz auf Höhe des in die Schulstraße einmündenden Fußweges geschaffen werden.

Im Anschluss an die Ausführungen des Architekten verweist der 1. Bürgermeister darauf, dass die im vorliegenden Gesamtkonzept geplanten Grünordnungsmaßnahmen entlang der Schulstraße konzeptionell so angelegt worden sind, dass diese jederzeit umgesetzt werden können, sobald die jeweiligen Grundstücke im Eigentum der Kommune stehen.

Was den Sicherheitsaspekt anbelangt, wird durch die vorliegende Planung eine bestmögliche Trennung der Verkehrsströme (Fußgänger, Pkw-Verkehr, Busverkehr) erreicht. Hierzu tragen auch die vorgesehenen beiden Fußgängerüberwege sowie die am Buswendeplatz zu errichtenden Haltestellen bei.

Als optimale Lösung - welche zum jetzigen Zeitpunkt noch keiner Entscheidung bedarf - stellt Bürgermeister Himmler die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone zwischen den geplanten zwei Fußgängerüberwegen in der Schulstraße vor.

Zu den im Rahmen der Baugenehmigung erforderlichen Stellplätzen erklärt der 1. Bürgermeister, dass die Forderung von 87 Stellplätzen auf der Nutzung der Sporthalle als Veranstaltungshalle beruht. Solange die Nutzung der Sporthalle für Großveranstaltungen nicht erfolgen wird, reicht der Nachweis von insgesamt 55 Stellplätzen aus.

Zum weiteren Vorgehen teilt Architekt Kogios mit, dass Mitte Juni die Entwurfsplanung für das heute vorgestellte Projekt "Außenanlagen und Parkflächen" im Gemeinderat vorgestellt werden kann.

Zu den Kosten dieses Projektes gibt der 1. Bürgermeister die Kosten gemäß vorliegender Kostenschätzung bekannt. Hiernach betragen die Gesamtkosten für die Gestaltung der Außenanlagen und Parkflächen rund 1,2 Millionen Euro (ohne Baunebenkosten).

Im Rahmen der Aussprache im Gemeinderat wird herausgestellt, dass in der vom Büro asp ausgearbeiteten Konzeption viele der in der Sitzung am 25.01.2018 vorgebrachten Anregungen und Vorschläge aufgenommen und umgesetzt worden sind und vor allem auch der Sicherheitsaspekt bei der Trennung der verschiedenen Verkehrsströme Berücksichtigung gefunden hat. Besonders wird auf die Wichtigkeit der Schaffung eines Buswendeplatzes am Vorplatz des Sport- und Kulturzentrums mit Unterbringung der Haltestellen am Buswendeplatz hingewiesen. Auch die vorgesehene Schaffung der Fußgängerüberwege wird vom Gemeinderat für gut geheißen.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Büro asp ausgearbeiteten Vorentwurf. Die Entwurfsplanung ist auf der Basis dieses Konzeptes auszuarbeiten.

Beschluss: 20 : 0

- Portal am Haupteingang des Sport- und Kulturzentrums:

Nachdem Herr Kogios bezüglich der Außenflächenplanung bereits bei der Sitzung anwesend ist, stellt er anhand eines Modells sowie eines Lageplans eine mögliche Gestaltungsvariante für das Eingangsportal des neuen Sport- und Kulturzentrums vor.

Hierzu führt er aus, dass der doch sehr kompakte Baukörper - welcher mit transparenten und transluzenten Fassadenflächen umgeben wird - ein Eingangsportal erhalten soll, welches sowohl als Blickfang dienen als auch eine funktionale Nutzung beinhalten sollte.

Das Eingangsportal würde als losgelöstes Objekt vor der Halle stehen. Das Portal würde nicht nur als erste Anlaufstelle zur Halle dienen, sondern könnte von den Kindern - welche zur Abholung auf ihren Bus warten - als weitere Unterstellmöglichkeit genutzt werden.

Was das Material für dieses Portal betrifft, ist eine Konstruktion aus Cortenstahl angedacht. Mit der natürlichen Witterung würde im Verlauf der Zeit eine natürliche und einzigartige Patina (helle orange-rötliche/dunkelbraune Rostschicht) entstehen.

Punkt 4: Sport- und Kulturzentrum Berg:

a) Vergabe des Ausschreibungspaketes Nr. 6 für die Gewerke Bodenbeschichtung, Malerarbeiten, WC-Trennwände und Spind-Schränke sowie Trennvorhänge der Sporthalle (Beschlussfassung)

1. Bodenbeschichtungen:

Das Gewerk Bodenbeschichtungen PU (Polyurethanharzsystem) beinhaltet insgesamt folgende Flächen:

- Kugelstrahlen von Estrichen: ca. 1.320,00 m<sup>2</sup>
- Bodenbeschichtungen, R 10: ca. 1.320,00 m<sup>2</sup>

In der Kostenschätzung ist hierfür ein Bruttobetrag von 44.830,28 Euro ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Submission am 26.03.2018 lagen zwei Angebote vor:

1.	HG Bau GmbH	Landsberger Straße 14 06112 Halle	68.685,54 €		
2.	Faass Bautenschutz GmbH	Am Schafberg 2a 96489 Niederfüllbach	71.399,64 €	2.714,10 €	3,95%

Das Angebot der Firma HG Bau aus Halle liegt mit 68.685,54 € um 23.855,27 €, d. h. um 53,21 % über der Kostenschätzung.

Nach formeller und sachlicher, fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung liegt der folgende Bieter auf Rang 1: HG Bau GmbH, Landsberger Straße 14, 06112 Halle.

Der Bieter hat durch seine Präqualifizierung belegt, dass er die Größenordnung des Projekts ohne Einschränkungen beherrschen kann und die nötige Fachkunde besitzt.

Entsprechend der Vergabe-Empfehlung beschließt der Gemeinderat, den Bieter HG Bau GmbH mit der angebotenen Leistung und gemäß seinem Angebot in Höhe von 68.685,54 Euro brutto zu beauftragen.

Beschluss: 20 : 0

2. Malerarbeiten:

Die Baumaßnahme beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- staubbindender Anstrich Wände + Decken: ca. 370,00 m<sup>2</sup>
- Lasur Wände + Decken: ca. 840,00 m<sup>2</sup>
- Hydrophobierung Wände: ca. 95,00 m<sup>2</sup>

In der Kostenschätzung ist hierfür ein Bruttobetrag von 38.675,00 Euro ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Submission am 26.03.2018 lagen zwei Angebote vor.

1.	Rieger	Neumarkt	21.253,54 €		
2.	Hirsch	München	58.248,19 €	36.994,65 €	174,06%

Das Angebot der Firma Rieger aus Neumarkt liegt mit 21.253,54 € um 17.421,46 €, d. h. um 45,05 %, unter der Kostenschätzung.

Nach formeller und sachlicher, fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung liegt der folgende Bieter auf Rang 1: Rieger GmbH, Zisslergasse 20, 92318 Neumarkt.

Der Bieter hat durch seine Präqualifizierung belegt, dass er die Größenordnung des Projekts ohne Einschränkungen beherrschen kann und die nötige Fachkunde besitzt.

Entsprechend der Vergabe-Empfehlung beschließt der Gemeinderat, den Bieter Rieger GmbH mit der angebotenen Leistung und gemäß seinem Angebot in Höhe von 21.253,54 Euro brutto zu beauftragen.

Beschluss: 20 : 0

### 3. WC-Trennwände:

Das Gewerk WC-Trennwände beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- WC und Dusch-Trennwände ca. 35m
- WC Türen ca. 13 Stück
- Ablageboards ca. 12m
- Garderobehakenstange ca. 50m
- Umkleidewände ca. 15m
- Garderobeschränke mit 2 Spindfächern 63 Stück
- Taschenregale 4 Stück
- Föhnplätze 2 Stück

In der Kostenschätzung ist hierfür bei der Berechnung (nur der WC-Trennwände) ein Bruttobetrag von 19.706,40 Euro ausgewiesen.

Im Rahmen der Submission wurden hier von den Bietern auch Teile der Ausrüstung für die Schwimmhalle mit ca. 15.000,00 Euro und die erforderlichen Taschenablagen und Wertfachschränke mit ca. 10.000,00 Euro abgefragt.

Für das Gewerk ergibt sich somit eine modifizierte Kostenberechnung in Höhe von 44.706,40 Euro.

Zum Zeitpunkt der Submission am 26.03.2018 lagen drei Angebote vor.

1.	Novus	Hildburghausen	65.335,76 €		
2.	Schäfer	Horhausen	86.664,90 €	21.305,34 €	32,60%
3.	Sana		91.465,06 €	26.105,50 €	39,94%

Das Angebot der Firma Novus aus Hildburghausen liegt mit 65.335,76 Euro um 20.629,36 Euro, d.h. um 46,20 %, über der Kostenschätzung.

Nach formeller und sachlicher, fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung liegt der folgende Bieter auf Rang 1: Firma Novus Objekteinrichtung GmbH & Co. KG, Kaltenbronner Weg 4, 98646 Hildburghausen.

Der Bieter hat durch seine Referenzen belegt, dass er die Größenordnung des Projekts ohne Einschränkungen beherrschen kann und die nötige Fachkunde besitzt.

Entsprechend der Vergabe-Empfehlung beschließt der Gemeinderat, den Bieter Novus mit der angebotenen Leistung und gemäß seinem Angebot in Höhe von 65.335,76 Euro brutto zu beauftragen.

Beschluss: 20 : 0

#### 4. Trennvorhang:

Die Baumaßnahme beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

Trennvorhänge, Netz-/Kunstlederkombination, 2 Stück ( je ca. 140 m<sup>2</sup>, davon Kunstleder ca. 75 m<sup>2</sup>)

In der Kostenschätzung ist hierfür bei der Berechnung der Trennvorhänge ein Bruttobetrag von 54.740,00 Euro ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Submission am 26.03.2018 lagen zwei Angebote vor.

1.	Metallbau Politz	Edersleben	45.084,34 €		
2.	Trenntec	Hilden	66.342,50 €	21.258,16 €	47,15%

Das Angebot der Firma Politz aus Edersleben liegt mit 45.084,34 Euro um 9.655,66 Euro, d. h. um 17,64 %, unter der Kostenschätzung.

Nach formeller und sachlicher, fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung liegt der folgende Bieter auf Rang 1: Metallbau Politz GmbH, Im Voigtstedter Feld 16, 06528 Edersleben.

Der Bieter hat durch seine Referenzen belegt, dass er die Größenordnung des Projekts ohne Einschränkungen beherrschen kann und die nötige Fachkunde besitzt.

Entsprechend der Vergabe-Empfehlung beschließt der Gemeinderat, den Bieter Metallbau Politz mit der angebotenen Leistung und gemäß seinem Angebot in Höhe von 45.084,34 Euro brutto zu beauftragen.

Beschluss: 20 : 0

Anschließend gibt Ingenieur Birgmeier einen Kostenüberblick zu den bis heute vergebenen Bauleistungen.

#### - Gesamtbetrachtung des Auftragsbestandes:

Mit der Submission vom 26.03.2018 sind nunmehr 98 Prozent der Bauleistungen vergeben. Im Einzelnen stellen sich die Vergabepakete wie folgt dar:

Entsprechend der ursprünglichen Kostenschätzung in Höhe von 8.795.694,03 € ergibt sich folgende Prognose zur Kostenentwicklung.

<b>Paket 1</b>	12.01.2017				8.696.221,42 €	- 99.472,60 €	-1,13%
<b>Paket 1 + 2</b>	20.04.2017	05.10.2017			9.117.428,06 €	321.734,04 €	3,66%
<b>Paket 1 + 2 + 3</b>	10.08.2017				9.113.750,04 €	318.056,02 €	3,62%
<b>Paket 1 + 2 + 3 + 4</b>	16.11.2017				9.398.942,40 €	603.248,38 €	6,86%
<b>Paket 1 + 2 + 3 + 4 + 5</b>	02.02.2018				9.418.762,91 €	623.068,88 €	7,08%
<b>Paket 1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6</b>	26.03.2018				9.470.849,87 €	675.155,85 €	7,68%
<b>Paket 1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7</b>	20.04.2018						

Derzeit muss von einer voraussichtlichen Kostensumme von 9.470.849,87 € für die Gewerke der Kostengruppen 300 bis 600 mit einer Kostensteigerung von 7,68 %, d. h. von 675.155,85 €, im Vergleich zur ursprünglichen Kostenberechnung ausgegangen werden.

In der Kostensumme von 9.470.849,87 € sind folgende zusätzliche Aufwendungen, die in der Kostenberechnung nicht berücksichtigt waren, bereits enthalten.

Mehraufwand für Parkett bei den Prallwänden	21.425,24 €
Glasfaltwand für Mehrzweckraum	5.000,00 €
Abdichtung bestehendes Becken	50.000,00 €
Taschenregale + Wertschließfächer	10.000,00 €
Parkett für Sportboden	23.800,00 €
Feste Teile der Schwimmbadausstattung	15.000,00 €
<b>Summe 01 - Mehrkosten</b>	<b>125.225,24 €</b>

Weitere Kosten für die Realisierung des Projektes, die ebenfalls nicht in der Kostenberechnung enthalten waren, ergeben sich zu den folgenden Teilbereichen:

Massagedüsen für Schwimmbad	3.500,00 €
Beleuchtung für den Beckenbereich	15.000,00 €
Aushubentsorgung für Material > Z 2	25.000,00 €
Mehraufwand am Bestandsgebäude bei Anbindungen	20.000,00 €
Winter - Einhausung & Notdächer	30.000,00 €
Dampfsperre mit Notabdichtungsfunktion (Winter)	4.000,00 €
Betongrobsanierung am bestehenden Gebäude des Hallenbades	50.000,00 €
Betonkosmetik im Hallenbadinnenbereich	70.000,00 €
Mehraufwendungen für Fassade/Stahlbau und Provisorien/Planen	30.000,00 €
Abgehängte Decken im Bereich Umkleiden im Schwimmbad	20.000,00 €
<b>Summe 02 - Mehrkosten</b>	<b>267.500,00 €</b>

Zu der o. a. Maßnahme "Abgehängte Decken im Bereich Umkleiden im Schwimmbad" erklärt Ingenieur Birgmeier den Gemeinderatsmitgliedern, dass vorgesehen war, in dem o. g. Bereich abgehängte Decken einzubauen. Da sich die Umsetzung als sehr schwierig darstellt, wurde nun vereinbart, den geplanten Einbau abgehängter Decken durch eine entsprechende Farbgestaltung zu ersetzen. Das bedeutet, die Restkanäle sind zu schlitzten und die Decken zu streichen.

Aus dem derzeitigen Datenbestand lässt sich eine Projektkostensumme in Höhe von 9.738.349,87 € erwarten. Dies sind 942.655,84 € mehr als die ursprüngliche Kostenberechnung, d. h. es ist mit Mehrkosten in Höhe von 10,72 % in der Projektabwicklung zu rechnen.

Hinzu kommen die Kosten aus der Kostengruppe 700 (Honorare und Baunebenkosten) von derzeit geschätzt 1.787.000,00 €.

Somit beinhalten die beauftragten Vergabesummen derzeit einen Prognosestand für die Gesamtrealisierung des Gebäudekomplexes für das Sport- und Kulturzentrum Berg in Höhe von 11.525.349,87 €.

Ergänzend führt hierzu der 1. Bürgermeister aus, dass zu diesen 11,5 Millionen Euro noch rund 1,4 Millionen Euro für die Realisierung der heute im Vorentwurf vorgestellten Maßnahme "Außenanlagen und Parkflächen", die Kosten für die Umsetzung der Außensportanlagen sowie die Kosten für die Umgestaltung der Schulstraße hinzukommen werden.



Gemeinderat Mederer regt einen Ortstermin an, um sich ein Bild vor Ort vom Baufortschritt der Baumaßnahmen am Sport- und Kulturzentrum machen zu können.

Bürgermeister Himmler teilt hierzu mit, dass ohnehin in den nächsten Wochen eine Besichtigungsfahrt des Gemeinderates anstehen wird, wobei u. a. die Besichtigung dieses Projekts bereits mit vorgesehen ist.

Weiter erkundigt sich Gemeinderat Mederer nach der Größe der überplanten Fläche, welche für die Gestaltung der Außenanlagen vorgesehen ist. Die Verwaltung wird nach Vorliegen der Flächenangaben dem Gemeinderat die Information zukommen lassen.

Außerdem bittet er zu gegebener Zeit um Vorlage der Kosten für dieses Projekt - entsprechend den jeweiligen Abrechnungssummen.

b) Beschluss über die Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe des Ausschreibungspaktes Nr. 7 für die Gewerke Bauendreinigung, Sportgeräte und Sportgeräte-Schwimmhalle

Am 20.04.2018 ist die Ausschreibung für die Gewerke 320 und 600 geplant, wobei für das Ausstattungspaket 600 bereits ein Kostenanteil von 15.000,00 € im Gewerk 317 beinhaltet ist.

Hierzu wäre es zweckdienlich, dass der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, die Vergaben für die beiden Gewerke

- 320 Bauendreinigung
- 600 Ausstattungen

an den wirtschaftlichsten Bieter durchzuführen.

	Paket 1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7	20.04.2018					
318	Beschilderung	<i>Ist in den Malerarbeiten berücksichtigt!</i>					11.900,00 €
319	Schließenanlage	<i>Bestehende Schließenanlage wird nur ergänzt!</i>					9.520,00 €
<b>320</b>	<b>Bauendreinigung</b>						<b>23.800,00 €</b>
<b>600</b>	<b>Ausstattung</b>						<b>159.500,46 €</b>

Der Gemeinderat fasst daher folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vergaben für die beiden Gewerke „320 Bauendreinigung“ und „600 Ausstattungen“ entsprechend dem Ausschreibungsergebnis an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beschluss: 20 : 0

c) Kostenstand

Zum Schluss dieses Tagesordnungspunktes gibt Ingenieur Birgmeier noch eine Zusammenfassung der bisher entstandenen Kosten (Kostenstand zum 10.04.2018) bekannt:

	Rechnungsstand		Kostenschätzung		Auftragssumme
Baukosten	3.901.907,55 €	44,36 %	8.795.694,02 €	41,20 %	9.470.849,87 €
Honorarkosten	1.562.385,53 €	87,43 %	1.787.000,00 €	80,01 %	1.952.625,00 €
Projektkosten	5.464.293,08 €	51,63 %	10.582.694,02 €	47,83 %	11.423.474,87 €
Sonstige Baukosten	147.593,65 €				
Summe - Projektkosten	5.611.886,73 €				
Heizkosten-Winter	5.805,83 €				
Ausschreibung	2.279,24 €				

Punkt 5: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes weist der Bürgermeister auf das Selbstverständnis und die Verpflichtung der Gemeindeverwaltung bei Konflikten zwischen Bürgern - nicht nur in Bauangelegenheiten - hin.

Die Verwaltung sei niemals Partei im Sinne der Partikularinteressen von Bürgern, sondern habe Sachverhalte strikt nach Recht und Gesetz zu beurteilen - völlig unabhängig von Personen. Dies ist Maxime der Arbeit im Rathaus.

Die Gemeinde könne Baurecht nur im Rahmen des geltenden Rechts schaffen und nicht beliebig für jedwedem Grundstück, wie mitunter gewünscht.

a) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 669/4 der Gemarkung Sindlbach in Bischberg

Nachdem diese Bauangelegenheit in der letzten Sitzung am 01.03.2018 zurück gestellt worden ist und am 12.04.2018 die zweimonatige Einvernehmensfrist abläuft, hat sich der Gemeinderat in der heutigen Sitzung erneut mit dem Bauantrag des \_\_\_ zu befassen.

Dem Gemeinderat wird die nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen vom gemeindlichen Bauamt ausgearbeitete Beschlussvorlage - wie nachstehend aufgeführt - vorgetragen:

Der Antragsteller plant den Neubau eines zweigeschossigen Wohnhauses mit den Grundrissmaßen 11,99 m x 10,93 m mit einer Doppelgarage. Das Wohnhaus soll ein 18°-geneigtes Walmdach und die Garage ein Flachdach erhalten.

Die Fl-Nr. 669/4 der Gemarkung Sindlbach ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da sie sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft befindet und die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht vorliegen, ist das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt hierbei u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Die gängigen Kommentare zu den §§ 30-35 BauGB geben unabhängig von der Fragestellung Innen- oder Außenbereich vor, dass die Erschließung bauplanungsrechtlich dem Vorhaben entsprechend gesichert sein muss. Dies beinhaltet auch die rechtliche Sicherung. Weiter muss in jedem Fall damit gerechnet werden können, dass die Erschließung auf Dauer zur Verfügung steht.

Die Erschließung soll laut Antragsunterlagen über einen Privatweg erfolgen, welcher sich aus den Fl-Nr. 670/2, 669/11 und 669/7 Gemarkung Sindlbach zusammensetzt. Keine dieser Fl-Nr. ist öffentlicher Grund bzw. befindet sich im Eigentum des Antragstellers oder des Grundstückseigentümers der Fl-Nr. 669/4, Gemarkung Sindlbach.

Für alle drei genannten Grundstücke sind Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Fl-Nr. 669/4, Gemarkung Sindlbach eingetragen.

Zu Fl-Nr. 670/2 führen dessen Grundstückseigentümer bzw. Rechtsvertreter u.a. an, dass das Grundstück Fl-Nr. 669 bei Beurkundung des Geh- und Fahrrechts im Jahr 1959 eine Fläche von 1.457 m<sup>2</sup> hatte und die Grundstücksfläche offenbar in der Zeit der Flurbereinigung durch

Hinzuerwerb und Verschmelzung ca. verzehnfacht wurde. Dies hätte nicht zu einer Ausweitung des Geh- und Fahrtrechtes geführt. Diese blieb beschränkt auf die alte Fläche und eine Ausweitung hätte einer notariellen Beurkundung bedurft.

Einer dem VN beigefügten Karte kann entnommen werden, dass die später abgeteilten Flächen allesamt außerhalb dieser Fläche (Fl.Nr. 669 alt) lagen. Auch hatte die Ursprungsfläche eine eigene Flurnummer und die Erschließung erfolgte über einen Feldweg, welcher östlich des Flurstücks 670/2 verlief.

Es besteht eine formale Eintragung, welche als materiell-rechtlich falsch angesehen wird und demzufolge eine Grundbuchberichtigung beansprucht wird.

Im Vorlauf zum Bauantrag wurde hinsichtlich der historischen Wertung und Auslegung der Dienstbarkeit auch der Umfang und die Intensität der Inanspruchnahme des dienenden Grundstücks Fl-Nr. 670/2 thematisiert.

Der Antragsteller, der Grundstückseigentümer und dessen Rechtsvertreter verweisen u. a. auf die Uneingeschränktheit des bestehenden Eintrags im Grundbuch verbunden mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs sowie auf die § 900 BGB (Buchersitzung) und § 1025 BGB (Teilung des herrschenden Grundstücks). Zudem wird erwähnt, dass bei der Eintragungsverfügung Flurbereinigung vom 22.04.1970 vermerkt ist, dass das Geh- und Fahrtrecht für die gesamte Fl-Nr. 669 gilt.

Der öffentliche Kanal liegt bis auf Höhe des Beginns von Fl-Nr. 669/5, wobei kein Hausanschluss für 669/4 vorhanden ist. Für die Wasserversorgung liegt die Zuständigkeit bei der Pettenhofener Gruppe.

In der Gemeinderatssitzung am 11.11.2004 wurde bereits durch den Gemeinderat über einen Vorbescheidsantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl-Nr. 669/4, Gemarkung Sindlbach entschieden. Der Gemeinderat kam damals einstimmig zu dem Ergebnis, dass auf dem Grundstück Fl-Nr. 669/4, Gemarkung Sindlbach Baurecht nur über ein ordentliches Bauleitverfahren mit Klärung der Fragen bezüglich Erschließung (und Immissionen aus der Landwirtschaft) herstellbar ist und demzufolge das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird.

Im Jahr 2005 wurde im Aufstellungsverfahren zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan die Fläche 669/4 als MD-Fläche durch Gemeinderatsbeschluss aus dem zuvor vorliegenden Entwurf herausgenommen und als landwirtschaftliche Fläche eingestuft.

Nach Aussage der Bauabteilung des Landratsamtes Neumarkt kann beim vorliegenden Sachverhalt auch heute keine Einzelbaugenehmigung ohne vorherige Überplanung zu diesem sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Von Seiten der Verwaltung wird dem Gemeinderat daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu erteilen, da es sich um ein Vorhaben handelt, welches im nicht überplanten Außenbereich liegt und zudem ohne abschließende Klärung nicht abgesehen werden kann, ob die Erschließung dauerhaft rechtlich gesichert ist. Nach Klärung der Dienstbarkeitsfrage könnte Baurecht über ein Parallelverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes entstehen.

Nachdem der Gemeinde Berg am 09.04.2018 ein Schreiben des Rechtsanwaltes - welcher den Bauantragsteller vertritt - in dieser Angelegenheit erhalten hat, wird diese Stellungnahme auf Wunsch des Bauherrn sowie der Gemeinderatsmitglieder vorgelesen.

U. a. ist dieser Stellungnahme zu entnehmen:

- *Den Ausführungen im Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei - welche die Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 670/2 vertritt - wird widersprochen. Unabhängig von sonstigen Ausführungen, hat diese Kanzlei auch die Vorschrift des § 900 BGB übersehen. In § 900 BGB ist*

- niedergelegt, dass derjenige, zu dessen Gunsten über einen Zeitraum von 30 Jahren ein Recht eingetragen ist und dieses genutzt wurde, dieses Recht auch tatsächlich hat (Buchersitzung).*
- *Mit notarieller Urkunde aus dem Jahr 1974 wurde das Grundstück FINr. 669 mit damals 10.332 m<sup>2</sup> an die Rechtsvorgänger unserer Mandantschaft verkauft. Mit vermerkt ist dort, dass das Geh- und Fahrrecht am Grundstück FINr. 670/2 besteht. Schon zu diesem Zeitpunkt bestand dieses Geh- und Fahrrecht.*
  - *Im Zuge der Flurbereinigung Bischberg wurde das Flurstück Nr. 669 mit einer Teilfläche von Flurstück Nr. 910 gemäß Eintragungsverfügung des Grundbuchamts Neumarkt im Jahr 1970 verschmolzen. Hier ist auch vermerkt, dass das Geh- und Fahrrecht für die gesamte FINr. 669 gilt. Die Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 670/2 wurden über die Erstreckung des Geh- und Fahrrechts auf das gesamte Grundstück im Zuge der Flurbereinigung auch miteinbezogen. Ein Widerspruch erfolgte nicht.*
  - *Wenn sich die Rechtsanwaltskanzlei dann auf den Veränderungsnachweis Nr. 343 vom 10.07.1986 bezieht und meint, es hätte ein neues Geh- und Fahrrecht bestellt werden müssen, so ist auch dies unrichtig. Gemäß Veränderungsnachweis Nr. 343 wurde das Geh- und Fahrrecht richtig im Grundbuch bestellt. Ein erneuter Notarvertrag zwischen den Parteien war nicht erforderlich, zumal es sich um die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu den Flurstücken Nr. 669, 669/ff. handelt. Gemäß § 1025 BGB besteht bei einer Teilung des herrschenden Grundstücks die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Grundstücksteile fort. Soweit also das frühere Grundstück FINr. 669 in verschiedene Parzellen aufgeteilt wurde, erstreckt sich die früher vereinbarte Grunddienstbarkeit gemäß § 1025 BGB auch auf die rechtlich selbständigen Parzellen. Deshalb ist die Ansicht der Kanzlei falsch, aufgrund eines Veränderungsnachweises Nr. 343 hätte ein neues Geh- und Fahrrecht beurkundet werden müssen. Das Notariat hat insoweit nichts übersehen. Für alle Grundstücke, die aus dem früheren Grundstück FINr. 669 herausgeteilt wurden, besteht dieses Geh- und Fahrrecht.*
  - *Nach Einsicht ins Grundbuch ist festzustellen, dass dieses Geh- und Fahrrecht an einer Teilfläche des Flurstücks 670/2 (ca. 180 m<sup>2</sup>) sowohl für die herrschenden Grundstücke (FINr. 669, 669/1, 669/2, 669/3, 669/4, 669/5, 669/6), als auch für das dienende Grundstück (FINr. 670/2) in allen Grundbüchern der jeweiligen Eigentümer eingetragen ist.*
  - *Weiter wird in dem Schreiben des Rechtsanwaltes von Herrn \_\_\_ angeführt, dass die Gemeinde Berg es in der Vergangenheit auch so gesehen hat, dass dieses Geh- und Fahrrecht seine Gültigkeit hat, denn es wurden die Ver- und Entsorgungsleitungen (speziell der Abwasserkanal) über den mit dem Geh- und Fahrrecht dienenden Grundstücksteil von FINr. 670/2 bis über den momentan vorhandenen Außenbereich hinaus verlegt.*
  - *Die Beweislast für eine „angebliche Unwirksamkeit“ der Grundbucheintragungen bzw. der Nichtigkeit des Geh- und Fahrrechts liegt nicht bei den herrschenden Grundstücken, sondern eindeutig bei den Eigentümern des Flurstücks 670/2. Dies darf aber keinen Einfluss auf die Entscheidung über den Bauantrag haben. Grundsätzlich gilt, dass Eintragungen im Grundbuch richtig sind. Wir verweisen auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs.*
  - *Nach diesseitiger Kenntnis haben die Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 670/2 bis heute keinen gerichtlichen Grundbuchberichtigungsantrag eingereicht, sodass dieses Geh- und Fahrrecht, wie in der notariellen Urkunde von 1959 bestellt, in vollem Umfang besteht. Dieses Geh- und Fahrrecht besteht also berechtigterweise in vollem Umfang, ist materiell-rechtlich wirksam gesichert, sodass die Erschließung des geplanten Bauvorhabens für unseren Mandanten \_\_\_ gesichert ist.*

Dem Sachvortrag des 1. Bürgermeisters und der Bekanntgabe des Schreibens des Rechtsanwaltes, der den Bauantragsteller vertritt, schließt sich eine ausführliche Aussprache zu dem beantragten Bauvorhaben im Ort Bischberg an.

U. a. werden folgende Argumente Für und Wider zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgebracht:

- Da die Frage zum Bestehen eines Geh- und Fahrrechts zur Erschließung des Baugrundstücks Fl.Nr. 669/4 nicht abschließend geklärt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden, ob die Erschließung dieses Grundstücks dauerhaft rechtlich gesichert ist. Es wird

festgestellt, dass es hierfür einer rechtlichen Klärung zwischen den beiden Parteien bedarf, da die Gemeinde Berg diesen Konflikt nicht lösen kann und davon auszugehen ist, dass es auch zu keiner gütlichen Einigung zwischen den beiden Parteien kommen wird.

- Nachdem das Geh- und Fahrrecht im Grundbuch eingetragen ist, ist die Erschließung als gesichert anzusehen, da für Eintragungen im Grundbuch grundsätzlich gilt, dass diese richtig sind. Demnach ist dem Bauantrag heute das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Was die Bebauung im Außenbereich betrifft, sollten von Seiten der Gemeinde die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu wird angemerkt, dass alleine die Lage im Außenbereich kein Hinderungsgrund für eine Ablehnung dieses Vorhabens sein darf.
- Vorgebracht werden auch der Erhalt und der Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe in den Dörfern; auch deren Belange müssen bei Bauanträgen an Dorfrandlagen berücksichtigt werden.

Nachdem über den weitestgehenden Antrag abzustimmen ist, erfolgt die Abstimmung nicht zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung - wie vom 1. Bürgermeister vorgetragen.

Bürgermeister Himmeler stellt daher den von \_\_\_ eingereichten Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 669/4 der Gemarkung Sindlbach in Bischberg zur Abstimmung.

Abstimmung über den vorliegenden Bauantrag zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:

Beschluss: 18 : 2

b) Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Offenstalles für Alpakas auf dem Grundstück Fl-Nr. 21 der Gemarkung Berg in Berg

Im vorliegenden Fall gab es bereits im Jahr 2017 ein Vorbescheidsverfahren. Der Bereich des Grundstücks, in welchem der Offenstall stehen sollte, wurde im Verfahren letztendlich als Außenbereichsfläche analog der angrenzenden Festplatzfläche bewertet. Das Landratsamt Neumarkt teilte den Antragstellern mit Schreiben vom 29.11.2017 mit, dass für dieses Vorhaben keine Voraussetzungen einer Privilegierung als Land- oder Forstwirtschaft vorliegen und es auch nicht als sonstiges Vorhaben genehmigt werden kann. Die Antragsteller zogen den Antrag daraufhin zurück.

Nun wird der Antrag auf Vorbescheid erneut gestellt.

Das Gebäude soll eine Grundfläche von 15 x 8 Metern haben (Antrag 2017: 14 x 7 Meter). Zudem soll ein Dungplatz errichtet werden. Das Stallungsgebäude ist gegenüber dem Erstantrag nun ca. fünf Meter weiter östlich geplant. Der Dungplatz würde um ca. 30 Meter nach Osten verschoben.

Laut Beschreibung umfasst der Tierbestand aktuell sieben Alpakas und fünf Schafe. Der Alpakabestand soll längerfristig bis auf ca. 15 erwachsene Tiere und weitere Jungtiere ausgebaut werden.

Flächen von 3,15 ha sind laut Antrag in Bewirtschaftung. Der zukünftige Gewinn aus nebenerwerblicher Landwirtschaft soll aus Heugewinnung, Alpakazucht, Wollverwertung und ggf. weiteren Dienstleistungen (z. B. Veranstaltungen) erwirtschaftet werden.

Laut Antragsschreiben wurde hinsichtlich Privilegierung vorab Kontakt mit dem AELF Schwandorf (Beratung für Kleintiere) und dem AELF Neumarkt aufgenommen. Den beteiligten Ämtern erscheint eine Privilegierung möglich, dies wurde durch Herrn Diepold/AELF Neumarkt telefonisch ebenso dargestellt. Unterlagen zu dieser Voreinschätzung wurden beim AELF Neumarkt angefragt, gingen der Gemeinde Berg aber nicht zu.

§ 35 BauGB sagt zur sog. Privilegierung aus, dass ein Vorhaben nur dann zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Vorhaben muss also im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen. Bisher besteht kein landwirtschaftlicher Betrieb. Es ist daher zweifelsfrei nachzuweisen, ob hier zukünftig von einem solchen Betrieb ausgegangen werden kann. Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist insbesondere der Ackerbau und die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss sich aber von einer Züchtung zum Zweck der reinen Liebhaberei klar abgrenzen.

Erforderlich ist eine nachhaltige und dauerhafte Betätigung; die Fortsetzung des Betriebes muss über längere Zeit erwartet werden können. Dies setzt einen Mindestumfang der landwirtschaftlichen Betätigung im Betrieb voraus.

Zudem muss das Bauvorhaben die sog. dienende Funktion haben, d. h. es muss dem landwirtschaftlichen Betrieb nach Lage, Größe und Funktion erkennbar zugeordnet sein.

Diese Grundvoraussetzungen sind zum derzeitigen Verfahrensstand nicht ausreichend belegbar.

Die persönliche fachliche Eignung der Antragsteller für die geplante Tätigkeit dürfte nach den bereits stattgefundenen Gesprächen vorhanden sein.

Die Erschließung des Grundstücks ist über den baulichen Bestand gesichert.

Die Nachbarbeteiligung ist entbehrlich, alle angrenzenden Flächen sind im Eigentum des Antragstellers oder öffentliche Flächen.

Eine immissionsrechtliche Voreinschätzung durch das Landratsamt Neumarkt liegt bereits vor. Hieraus geht hervor, dass das Vorhaben am geplanten Standort nicht genehmigungsfähig wäre und weiter nach Osten versetzt werden müsste. Die maßgebliche Prüfung hierzu erfolgt nach Weiterleitung der Unterlagen an das Landratsamt.

Nachdem die Voreinschätzung des AELF zur Privilegierung in Widerspruch zur Anhörung des Landratsamtes Neumarkt vom 29.11.2017 steht, keine schriftliche Einschätzung des AELF eingegangen ist und sich zum jetzigen Verfahrensstand noch einige entscheidende verfahrensrechtliche Fragen stellen und zweifelsfrei belegt werden müssen (z. B. Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes, dienende Funktion) wird dem Gemeinderat geraten, das gemeindliche Einvernehmen in dieser Sitzung nicht zu erteilen.

Diese Vorgehensweise wurde bei einem ähnlich gelagerten Fall in der Vergangenheit ebenfalls praktiziert. Die Behörden- bzw. Fachstellenbeteiligung erfolgt nach Art. 65 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde. Sollte das Landratsamt nach Einholung der notwendigen Stellungnahmen zu der Auffassung kommen, dass eine Privilegierung vorliegt, wird der Antrag der Gemeinde Berg erneut zur Beschlussfassung vorlegt. Dann können die Ergebnisse der Fachprüfung bewertet und im Beschluss des Gemeinderates berücksichtigt werden. Sollte festgestellt werden, dass keine Privilegierungsvoraussetzungen vorliegen, ist das Vorhaben wie beantragt nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig.

Abstimmung über den vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:

Beschluss: 3 : 17 (damit abgelehnt)

c) Antrag auf Vorbescheid: Neubau einer Produktionshalle und Lagerhalle mit Verwaltungsbüros auf den Grundstücken Fl-Nrn. 496 und 496/9 (Teilfläche) der Gemarkung Berg im Gewerbegebiet Meilenhofen

Die Errichtung einer Produktionshalle und Lagerhalle mit Verwaltungsbüros ist auf dem Grundstück Fl-Nr. 496 und einer sehr geringen Teilfläche der Fl-Nr. 496/9, Gemarkung Berg geplant.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Meilenhofen - An der Haimburger Straße - Erweiterung I".

Folgende Abweichung soll vorab durch ein Vorbescheidsverfahren geprüft werden:

- Überschreitung Baugrenze im Norden um 1,6 m durch eine Gebäudeecke (überschreitende Gebäudefläche: ca. 2,7 m<sup>2</sup> gesamt) und im Osten um ca. 1,8 m (überschreitende Gebäudefläche: ca. 3,5 m<sup>2</sup>). Begründet wird dies mit betrieblichen Notwendigkeiten (Nutzflächenanordnung) sowie der Umfahrradien im Westen des Gebäudes für Feuerwehr und Nutzfahrzeuge, die ein Verschieben in diese Richtung ausschließen.

Die Abweichung ist wie folgt zu bewerten:

Es handelt sich um eine sehr geringfügige Überschreitung der Baugrenzen im Osten bzw. Norden, die betrieblich begründet werden und die Notwendigkeit angesichts des dargestellten Grundrisses plausibel erscheint. Die Überschreitung im Norden erstreckt sich bereits geringfügig auf Fl-Nr. 496/9.

Die im Raum stehende Befreiung berührt nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes und ist städtebaulich vertretbar.

Zudem wurde die Einleitung von Regenwasser in den offenen Oberflächenwassergraben auf Fl-Nr. 492, Gemarkung Berg statt in den nördlich liegenden Regenwasserkanal angefragt. Dies ist aber keine direkte Regelung im Bebauungsplan. Daher wird dies nicht als Antrag auf Befreiung im Vorbescheidsverfahren geprüft, sondern die gesicherte Erschließung als Voraussetzung des Einvernehmens festgestellt.

Die angefragte Einleitung ist möglich, die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen und stimmt der nötigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Meilenhofen - An der Haimburger Straße - Erweiterung I“ zu.

Beschluss: 20 : 0

d) Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Fl-Nr. 57/2 und 57 der Gemarkung Haimburg in Haimburg

Die Antragsteller planen ein Wohnhaus in Haimburg in der Weinleite. Das Wohngebäude hat Grundmaße von 11 x 8,5 Metern. Das Kellergeschoss soll dabei aus dem Hang herausgebaut werden. Die Dachform ist ein Satteldach mit 40 Grad Dachneigung. Zur Weinleite soll eine Stützmauer zur Begradigung der Gartenfläche errichtet werden.

Die zu bebauende Fläche ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Im Bereich der Weinleite sind auf Grund der starken Hanglage bereits vergleichbare Wohngebäude errichtet worden. Auch sind Grundstücke mit Stützmauern oder starker Geländeanböschung entsprechend zur Straße begradigt. Das Vorhaben fügt sich daher hinsichtlich Art und Maß in die Umgebungsbebauung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarbeteiligung ist nicht vollständig. Die Eigentümer der beiden angrenzenden Wohnhäuser haben aber zugestimmt.

Das Landratsamt Neumarkt wird in einem gesonderten Schreiben darauf hingewiesen, dass das Grundstück in einem Bereich liegt, der laut Gefahrenhinweiskarte als rutschanfällig und verkarstungsfähig eingestuft wird. Eine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens ist nach den „Hinweisen Geogefahren für den Verwaltungsvollzug“ des StMUV nur auf Grund einer Darstellung in einer Gefahrenhinweiskarte nicht begründet. Sollte eine konkrete Gefahr bekannt sein, soll die Bauaufsichtsbehörde Nachforschungen anstellen und ggf. das LfU hinzuziehen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss: 20 : 0

e) Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FI-Nr. 164/3 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg

Die Antragsteller planen ein Wohnhaus mit Satteldach bei 22 Grad Dachneigung. Das Wohngebäude hat Grundmaße von 11,5 x 9,5 Metern. Zudem gibt es einen 2,5 m langen Zwischenbereich zur Doppelgarage, die mit einem Gerätenebenraum mit 9 Meter an der Grundstücksgrenze erreichtet wird.

Die zu bebauende Fläche wird nach Rücksprache mit dem Landratsamt Neumarkt auf Grund der angrenzenden Bebauung im Süden und Nordosten sowie der Darstellung im Flächennutzungsplan (Dorfgebiet) nach § 34 BauGB beurteilt.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß in die Umgebungsbebauung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Zufahrt im öffentlichen Bereich wird dem Vorhaben und dem Nutzungszweck entsprechend befestigt.

Die Nachbarbeteiligung ist nicht vollständig.

Die Grenzgarage mit Nebenraum überschreitet eine mittlere Wandhöhe von 3 m geringfügig, die Abstandsfläche fällt auf die gemeindliche FI-Nr. 164/3, Gemarkung Stöckelsberg. Die Verwaltung wird hier mit dem Landratsamt Neumarkt klären, ob eine Abweichung genehmigt wird oder eine Abstandsflächenübernahme notwendig ist.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen und befürwortet die Vorgehensweise hinsichtlich der Abstandsfläche zum Grundstück FI-Nr. 164/3.

Beschluss: 20 : 0

f) Errichtung zweier Erdaufschüttungen und einer Erderhöhung, eines Gartenhauses, eines Gewächshauses, einer Einfriedung und Befestigung der Zufahrt auf den Grundstücken FI-Nrn. 1541 und 1541/2 der Gemarkung Berg



Die Antragsteller haben den ehemaligen Campingbetrieb Herteis übernommen. Im Jahr 2016 gab es bereits ein Baugenehmigungsverfahren, welches die wesentlichen Änderungen auf dem Areal umfasste.

Nun soll noch ein Erdwall zur östlichen Grundstücksgrenze genehmigt werden, sowie eine Aufschüttung im westlichen Teil des Geländes. Im Bereich des Reitplatzes soll das Gelände wieder leicht über Ursprungsniveau angehoben werden (>500 m<sup>2</sup> Fläche; Bereich zwischen Baumreihe östlich der Zufahrt und dem östlichen Erdwall, max. 1 Meter ab aktuellem Bestandsgelände, welches laut Geländeschnitt 0,3 – 0,4 m unter dem Urgelände ist). Ein Longierzirkel (Durchmesser max. 20 m) für Pferde, ein Gartenhaus (3 x 5 m Grundfläche) und ein Gewächshaus (4 x 5 m Grundfläche) sollen zudem errichtet werden.

Der östliche Erdwall hat laut Geländeschnitt eine max. Höhe von 2,30 Meter und ist damit genehmigungspflichtig. Für die Betrachtung der Abstandsflächen kommt nur der Bereich über 2 m in Ansatz. Der westliche Erdwall ist laut Planzeichnung und Einsicht vor Ort unter 2 m Höhe.

Alle Maßnahmen befinden sich in dem Bereich, der den Betreibern im Jahr 2016 als Fläche für bauliche Entwicklungen vorgegeben wurde (nördliche Abschlusslinie Höhe Bebauung Fam. Herteis im Osten bzw. bestehendes Gelände des Campingplatzes im Westen).

Die bestehende Schotterzufahrt soll geteert bzw. gepflastert werden, ebenso die Hoffläche zwischen den Hauptgebäuden. Hierbei handelt es sich größtenteils um verfahrensfreie Vorgänge nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 8 BayBO. Die Entwässerung dieser Privatfläche darf dabei nicht über öffentlichen Grund erfolgen.

Die Nachbarbeteiligung ist nicht vollständig.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss: 20 : 0

g) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung - Gemeinderat zur Kenntnis

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name, Anschrift</b>	<b>Bauvorhaben</b>	<b>Einvernehmen erteilt</b>
Nr. 16-2018		Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl-Nr. 119/10 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg	ja
Nr. 19-2018		Vorlage im Genehmigungsverfahren: Tektur für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 2052/55 der Gemarkung Berg in Berg	ja
Nr. 20-2018		Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl-Nr. 35 der Gemarkung Berg in Berg	ja
Nr. 22-2018		Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Lagerräumen und Carport auf dem Grundstück Fl-Nr. 640/2 der Gemarkung Loderbach in Beckenhof	ja

Nr. 25-2018		Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 576/4 der Gemarkung Loderbach in Beckenhof	ja
Nr. 26-2018		Verlängerung der Gültigkeit der befristeten Baugenehmigung für die Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1263 der Gemarkung Loderbach in Kadenzhofen	ja
Nr. 28-2018		Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung mit Dachgauben auf dem Grundstück Fl-Nr. 133 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg	ja

Außerdem gibt Bürgermeister Himmler bekannt, dass das Bauantragsverfahren „Nitsch, Unterrohrenstadt“ mit Bescheid des Landratsamtes Neumarkt vom 26.03.2018 eingestellt worden ist.

*- Der 1. Bürgermeister teilt den Gemeinderatsmitgliedern mit, dass der Verwaltung noch zwei weitere Bauangelegenheiten vorliegen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen. Der Gemeinderat erklärt sich mit der Behandlung der beiden Bauangelegenheiten einverstanden. -*

h) Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf den Grundstücken Fl-Nr. 837/7, 837/10 und 837/13 der Gemarkung Berg in Berg

Für die Neuerrichtung eines Einfamilienwohnhauses soll vorab in einem Vorbescheidsverfahren geklärt werden, ob folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Innere Sandn“ genehmigt werden:

- Überschreitung der Baugrenze
- Dachform Zeltdach mit 23 Grad Dachneigung statt Satteldach mit 28-34 Grad Dachneigung
- Lage der Stellplätze
- Seitlicher Abstand zur Nachbargrenze 3,45 m
- Quadratisches Hauptgebäude, kein Seitenverhältnis 5:4
- Grundstücksgröße 455 m<sup>2</sup> mit Haus in geplanter Größe

Die einzelnen Punkte sind wie folgt zu betrachten:

- Überschreitung der Baugrenze:

Die Baugrenze wird nach Süden um ca. 4 m überschritten. Dies ist bedingt durch das Zulassen des zweiten Baukörpers auf der ursprünglichen Bauparzelle des Bebauungsplanes „Innere Sandn“ (Gemeinderatsbeschluss am 01.04.2015 / Bauvoranfrage).

- Dachform (Zeltdach mit 23 Grad Dachneigung statt Satteldach mit 28-34 Grad Dachneigung):

Die Dachneigung ermöglicht eine geringere max. Höhe des Gebäudes; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden bereits verschiedene Dachformen zugelassen.

- Lage der Stellplätze:

Die Stellplätze befinden sich außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche. Ein bebauungsplankonformer Standort ist durch die erfolgte Parzellierung nicht möglich. Laut Antrag handelt es sich nur um Stellplätze, es wird aber im Fall eines späteren Baus von Carports oder Garagen an diesen Standorten auf die Bestimmungen der GaStellV hingewiesen.

- Seitlicher Abstand zur Nachbargrenze (3,45 m):

Hier handelt es sich um den Abstand der östlichen und nördlichen Außenwand zur Grundstücksgrenze.

Laut Bebauungsplan müsste dieser min. 4 m sein. Die östlich angrenzende Fläche Fl-Nr. 837/10 dient zur Erschließung des Grundstückes Fl-Nr. 837/7 und 837/13. Da diese Fläche als Zufahrtsfläche dient und auch nicht überbaut werden kann, sind keine nachteiligen Wirkungen für den Nachbarn ersichtlich. Für die nördliche Fläche hat der derzeitige Grundstückseigentümer mit Kenntnis des zukünftigen Eigentümers dem Abstand zugestimmt.

- Quadratisches Hauptgebäude, kein Seitenverhältnis 5:4:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es bereits Hauptgebäude, die das Seitenverhältnis 5:4 unterschreiten.

- Grundstücksgröße 455 m<sup>2</sup> mit Haus in geplanter Größe:

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei Einzelgrundstücken laut Bebauungsplan 480 m<sup>2</sup>. Mit der Bauvoranfrage im Jahr 2015 hat der Gemeinderat einer verdichteten Bebauung in diesem Bereich zugestimmt. Die GRZ und GFZ werden in geplanten Baugrundstück eingehalten.

Die Erschließung wurde nicht direkt im Prüfungsumfang angefragt, ist aber auf Grund des Sachverhaltes (nachträgliche Teilungen abweichend zu den Bauparzellen des Bebauungsplanes) zu betrachten.

Die Hausanschlüsse wurden vom Eigentümer bzw. vormaligen Eigentümer der Grundstücke Bachstraße 9 - 13 bereits anderen Teilflächen zugeordnet. Daher ist für den Hausanschluss für Wasser und Abwasser eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenübernahme mit dem aktuellen Grundstückseigentümer zu treffen.

Der westliche Nachbar hat dem Vorhaben zugestimmt.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen und stimmt den angefragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Innere Sandn“ zu.

Beschluss: 20 : 0

i) Neubau eines Firmensitzes mit Verwaltung, Werkstatt und Regeneration auf dem Grundstück Fl-Nr. 496/6 der Gemarkung Berg im Gewerbegebiet Meilenhofen

Im Gewerbegebiet Meilenhofen-Ost soll der Neubau eines Firmensitzes mit Verwaltungsbereich, Werkstatt und Regeneration entstehen.

Die Art des Betriebes wird laut Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen wie folgt beschrieben: „Kunststofftechnische Produktion industrieller Anlagen, chemische Regeneration von Ionenaustauscherharzen zur Wiederverwendung und Verwaltung“. Das Gebäude hat Außenmaße von 43,16 m x 34 m bzw. 31,85 m. Die max. Höhe der Gebäudeteile beträgt 6,5 m bzw. 7,5 m.

Vom Bebauungsplan " Gewerbegebiet Meilenhofen - An der Haimburger Straße - Erweiterung I " weicht das Vorhaben in folgenden Punkten ab:

- Überschreitung Baugrenze im Süden um 3 m (Zwischenbereich zur Eingrünungsfläche)
- Höhenfestsetzung: traufseitige Wandhöhe 7,2 m statt 6,0 m

Diese im Raum stehenden Befreiungen berühren nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes und sind städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Interessen werden nicht beeinflusst. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen und stimmt den nötigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Meilenhofen - An der Haimburger Straße - Erweiterung I“ zu.

Beschluss: 20 : 0

Punkt 6: Wasserversorgung der Gemeinde Berg: Verbund mit den Stadtwerken Neumarkt

a) Vorstellung der Entwurfsplanung

Ingenieur Birgmeier informiert den Gemeinderat von Gesprächen mit den Stadtwerken Neumarkt bezüglich eines Verbundes im Bereich der Wasserversorgung. Hierzu teilt er mit, dass in Absprache mit den Stadtwerken Neumarkt der bereits bestehende Notverbund zur Sicherung der Trinkwasserversorgung bei Loderbach als regulärer Versorgungspunkt für die Wasserversorgung Berg-Loderbach mit einer Einspeisemenge von 2,0 l/s bis 4,5 l/s ausgebaut werden soll.

Die Gründe für die notwendige Erweiterung der Wasserversorgung bedingen sich folgendermaßen:

- Ausgleich der sehr unterschiedlichen monatlichen Schüttungsmengen der Quelle bei Kadenzhofen von 2,7 l/s bis 5,5 l/s. In der Regel weist die Quelle in den abnahmereichen Sommermonaten die geringste Ergiebigkeit auf.
- Zukünftige Erhöhungen der Abnahmemengen durch das geplante Baugebiet bei Richtheim von zirka 13.500 m<sup>3</sup> pro Jahr.
- Erhöhung der Versorgungssicherheit, vor allem bei Wartungsarbeiten bzw. Betriebsstörungen am Hochbehälter Kadenzhofen.

Die erforderlichen Leitungen existieren bereits an beiden Seiten der Wasserversorger.

Das bestehende Schachtbauwerk kann in seiner Bausubstanz und Abmessung in allen Teilen beibehalten werden und bedarf keiner baulichen Veränderung. Es ist lediglich die Abänderung der Leitungsinstallation im Bauwerk und die fernwirktechnische Anbindung des Übergabeschachtes an die Leitsysteme der Stadtwerke Neumarkt und der Wasserversorgung Berg erforderlich. Hierzu wird ein separater Stromanschluss zu installieren sein. Die Mischbarkeit der beiden Wässer wurde überprüft. Auch hier ergaben sich keine weiteren Erkenntnisse für eine weiterführende Aufbereitung.

Die Kosten für den Umbau des Notverbundes Loderbach zum regulären Wasserabgabeschacht im Bereich der Wasserversorgung Berg-Loderbach belaufen sich gemäß Kostenschätzung auf rund 64.000 Euro.

Bedingt durch die sehr spezifischen Arbeiten wurden für die Installationsarbeiten und die fernwirk- bzw. elektrotechnischen Bauarbeiten bereits beschränkte Angebotseinholungen durchgeführt. Die Submission fand am 20. März bzw. 4. April 2018 statt.

Die restlichen Arbeiten für die Außenanlage und die Malerarbeiten sollen freihändig, basierend auf bestehende Auftragsleistungsverzeichnisse, an Firmen vergeben werden.

Die Bauarbeiten sollen Ende Juli 2018 abgeschlossen werden.

b) Vergabe der Bauleistungen für Maschinentechnische Ausrüstung und Elektrotechnische Anlagen

1. Vergabe der Installationsarbeiten (Maschinentechnische Ausrüstung)

Zur Submission am 20.03.2018 lagen fünf Angebote aus der beschränkten Ausschreibung vor.

Rang	Firma/Ort	Angebotssumme	Differenz	Differenz
1.	Lippold GmbH / Weidenberg	16.660,00 €		
2.	SHM Rohrleitungsbau / Waldsassen	17.879,33 €	1.219,33 €	7,32%
3.	Scharr Tec GmbH / Neukirchen	21.493,78 €	4.833,78 €	29,01%
4.	Wilu EMU / Roth	23.491,79 €	6.831,79 €	41,01%
5.	Kober Anlagentechnik / Zirndorf	24.327,17 €	7.667,17 €	46,02%

Das Angebot der Firma Lippold aus Weidenberg mit 16.660,00 € liegt um 340,00 €, d. h. um 2,00 % unter der Kostenberechnung mit 17.000,00 €.

Den Auftrag für die Durchführung der Installation der technischen Ausrüstung erhält die Firma Lippold GmbH, Heßlacher Straße 4, 95466 Weidenberg mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 16.660,00 €.

Beschluss: 19 : 0 (Gemeinderat Fürst ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

## 2. Vergabe der elektrotechnischen Arbeiten

Zur Submission am 04.04.2018 lagen drei Angebote aus der beschränkten Ausschreibung vor.

Rang	Firma/Ort	Angebotssumme	Differenz	Differenz
1.	RGW / Schwabach	39.365,80 €		
2.	G&T / Schwarzmbruck	40.846,96 €	1.481,16 €	3,76%
3.	Hofmockel / Rohr	41.635,74 €	2.269,94 €	5,77%

Das Angebot der Firma RGW aus Schwabach mit 39.365,80 € liegt um 10.865,80 €, d. h. um 38,13 % über der Kostenberechnung mit 28.500,00 €.

Den Auftrag für die Durchführung der elektrotechnischen Arbeiten erhält die Firma RWG Elektrotechnik GmbH aus 91126 Schwabach mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 39.365,80 €.

Beschluss: 19 : 0 (Gemeinderat Fürst ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

## Punkt 7: Vollzug der Baugesetze:

In der Gemeinderatssitzung am 01.03.2018 wurden die beiden Vorentwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren bereits durch Herrn Bauernschmitt vom planenden Büro TEAM 4, Nürnberg, vorgestellt und erläutert.

a) Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Unterölsbach-Ludwigskanalstraße - Erweiterung“;  
Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 01.03.2018 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet liegt südlich des Ortes Unterölsbach und hat eine Fläche von 1,1 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Unterölsbach-Ludwigskanalstraße - Erweiterung“ erstreckt sich auf folgende Grundstücks-flächen:

- Fl.Nr. 542/6, Gemarkung Oberölsbach
- Fl.Nr. 542/5 (Teilfläche), Gemarkung Oberölsbach
- Fl.Nr. 542 (Teilfläche), Gemarkung Oberölsbach
- Fl.Nr. 381 (Teilfläche), Gemarkung Oberölsbach (Verkehrsfläche)
- Fl.Nr. 543 (Teilfläche), Gemarkung Oberölsbach (Verkehrsfläche)

Die Grundstücke Fl.Nrn. 542/5 (Teilfläche) und 542 (Teilfläche) - welche künftig als Misch- bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen werden sollen - werden derzeit als Lagerflächen für den bestehenden Gewerbebetrieb bzw. landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück Fl.Nr. 542/6 ist bereits mit einem Wohn- und Bürogebäude bebaut.

Entsprechend dem vorhandenen Bedarf auf eine weitere gewerbliche Entwicklung sollen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet (MI) und ein Gewerbegebiet (GE) geschaffen werden. Die Planung ist erforderlich, um im Gemeindeteil Unterölsbach weitere Möglichkeiten zur Entwicklung von gewerblichen Flächen zu schaffen, da das westlich angrenzende Misch- und Gewerbegebiet bereits weitgehend bebaut ist. Es ist daher beabsichtigt, das Baugebiet als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO sowie als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festzusetzen. Das Gewerbegebiet ist mit Einschränkungen - welche sich aus Gründen des Immissionsschutzes ergeben - festzusetzen.

Die Sicherung von örtlichen Arbeitsplätzen, insbesondere auch im Baugewerbe, ist ein wichtiges Ziel der Gemeinde Berg, um die Bevölkerung im ländlichen Raum stabil zu halten. Das geplante Misch- und Gewerbegebiet kann die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Berg wirksam unterstützen.

Westlich des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes befindet sich der größte Teil des vorhandenen gewerblichen Betriebes. Dieser ist bereits Teil des Bebauungsplanes „Nr. 28 Unterölsbach-Ludwigskanalstraße“, welcher am 15.04.2004 in Kraft getreten ist.

Aufgrund einer geplanten Erweiterung der bestehenden Betriebe ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Dabei wird der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (Fl.Nrn. 542/6 und 542/5-Teilfläche) - welche am 23.10.2007 in Kraft getreten ist - in die gegenständliche Bebauungsplanaufstellung einbezogen, um die Festsetzungen an die vorhandene Situation anzupassen. Nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist diese Ergänzungssatzung aufzuheben.

Im westlich angrenzenden Bebauungsplan „Nr. 28 Unterölsbach-Ludwigskanalstraße“ sind mit Ausnahme einer notwendigen Anpassung der Ausgleichsflächen keine Änderungen erforderlich. Zwei nicht hergestellte Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Nr. 28 Unterölsbach-Ludwigskanalstraße“ werden im anstehenden Bauleitplanverfahren nachträglich ausgeglichen.

Ferner konnten weitere kleinere Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan „Nr. 28 Unterölsbach-Ludwigskanalstraße“ im Bereich der Ergänzungssatzung sowie die Ausgleichsfläche aus der Ergänzungssatzung nicht realisiert werden. Die nicht realisierten Flächen wurden ermittelt und werden dem für die Neuplanung erforderlichen Ausgleichsflächenbedarf zugeschlagen.

Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 5.178 m<sup>2</sup>. Als Ausgleichsmaßnahme wird eine Teilfläche von 5.178 m<sup>2</sup> des Grundstücks Fl.Nr. 911 der Gemarkung Oberölsbach festgesetzt.

Was die vorbereitende Planung betrifft, ist der vorgesehene räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan nicht entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Bebauungsplanaufstellung zu ändern.

Mit der Erstellung der zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlichen Unterlagen wurde das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg bereits beauftragt.

Das Verfahren hierfür ist einzuleiten. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch eine einmonatige Planaufgabe in der Gemeindeverwaltung Berg während der üblichen Öffnungszeiten erfolgen. Hier besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig soll die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die künftige Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Beschluss: 19 : 0 (Gemeinderat Geitner stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.)

b) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg (Deckblatt Nr. 7) für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Unterölsbach-Ludwigskanalstraße - Erweiterung“;  
Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen des einzuleitenden Änderungsverfahrens soll im Flächennutzungsplan der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes „Unterölsbach-Ludwigskanalstraße - Erweiterung“ als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO sowie als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO dargestellt werden.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg ist der für die geplante Bebauung betreffende Bereich (vorgesehener räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist der Flächennutzungsplan in seinen Darstellungen an die Festsetzungen aus dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Unterölsbach-Ludwigskanalstraße - Erweiterung“ für den betroffenen Bereich anzupassen; Änderung der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Mischgebiet“ und „Gewerbegebiet“.

Der Flächennutzungsplan ist demnach gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterölsbach-Ludwigskanalstraße - Erweiterung“ im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Für den Vorentwurf in der Fassung vom 01.03.2018 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg (Deckblatt Nr. 7) geändert.

Es ist beabsichtigt, die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft auf den Grundstücken Fl.Nrn. 542/6 und 542/5 (Teilfläche) der Gemarkung

Oberölsbach als Mischgebiet sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 542 (Teilfläche) der Gemarkung Oberölsbach als Gewerbegebiet darzustellen.

Mit der Erstellung der zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 7) erforderlichen Unterlagen wurde das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg bereits beauftragt.

Das Verfahren ist hierfür einzuleiten. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch eine einmonatige Planaufgabe in der Gemeindeverwaltung Berg während der üblichen Öffnungszeiten erfolgen. Hier besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig soll die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die künftige Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Beschluss: 19 : 0 (Gemeinderat Geitner stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.)

Punkt 8: Satzung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterrohrstadt im Bereich "Am Grabengarten" (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB; Satzungsbeschluss

Durch eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden die Grenzen eines bereits vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteils deklaratorisch festgelegt. Im Rahmen einer solchen Satzung stellt die Gemeinde dar, welche Grundstücke noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören und welche schon dem Außenbereich zuzuordnen sind. Der Sinn einer solchen Klarstellungssatzung liegt darin, Zweifelsfälle eindeutig zu klären und insoweit zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Baugenehmigungsbehörde und Bauherren beizutragen. Einziger Regelungsinhalt einer Klarstellungssatzung ist somit die verbindliche Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zum Außenbereich hin.

Klarstellungssatzung für den Bereich "Am Grabengarten" im Ortsteil Unterrohrstadt:

Mit Hilfe einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB stellt die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich des Ortsteils Unterrohrstadt im Bereich "Am Grabengarten" - die Grundstücke Fl.Nrn. 927/2, 927/3, 927 und 927/1, Gemarkung Stöckelsberg, betreffend - dar.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Unterrohrstadt erstreckt sich daher im Bereich "Am Grabengarten" auf die sich im nicht überplanten Innenbereich befindlichen Grundstücke Fl.Nrn. 927/2, 927/3, 927 und 927/1, Gemarkung Stöckelsberg.

Zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich ist die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterrohrstadt im Bereich "Am Grabengarten" im Lageplan vom 12.04.2018 - der Bestandteil dieser Satzung ist - durch eine Klarstellungslinie dargestellt. Der Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung befindet sich südöstlich der in diesem Lageplan dargestellten Klarstellungslinie.

Was das Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung anbelangt, ist lediglich ein Satzungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterrohrstadt im Bereich "Am Grabengarten" (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB als Satzung.



Der räumliche Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 12.04.2018 - der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit ihrer Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.

Beschluss: 20 : 0

#### Punkt 9: Vorlage der Jahresrechnung 2017 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wird dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2017 vorgelegt.

Zur Haushaltsrechnung 2017 - welche die tatsächliche Abwicklung des Gemeindehaushalts im Jahr 2017 enthält - geht der 1. Bürgermeister u. a. auf folgende Zahlen näher ein:

- Gesamthaushalt: 29.025.865,52 Euro
- Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt betrug 3.738.690,53 Euro; der Haushaltsansatz lag bei 3.398.006,00 Euro.
- Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit dem positiven Rechnungsergebnis (Überschuss) von 9.794.230,40 Euro ab. Dieser Betrag wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Vorlage der Jahresrechnung dient dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Nunmehr kann vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Berg die örtliche Rechnungsprüfung durchgeführt werden.

#### Punkt 10: Beschlussfassung über die Feststellung und die Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO

Vor der Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 wird zu den Feststellungen der örtlichen Prüfung dieser Jahresrechnung (Bericht vom 17.05.2017) zu den Textziffern 3.1.1 (Hundesteuer), 3.1.2 (Stundungen im Beitragswesen) und 3.1.4 (Mietverträge und Anmietungen) Stellung genommen. Hierzu verweist der 1. Bürgermeister auf die Stellungnahmen der Verwaltung zu den o. a. Textziffern, welche den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit der Sitzungsladung zugegangen sind.

##### a) Feststellung der Jahresrechnung 2015

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.09.2017 bekannt gegeben. Die veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie weitere Erklärungen wurden zur Kenntnis genommen. Einwendungen zu den Prüfungsfeststellungen wurden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses gemäß § 79 KommHV-K.

	Verwaltungshaushalt - EUR -	Vermögenshaushalt - EUR -	Gesamthaushalt - EUR -
Soll-Einnahmen	12.361.323,48	12.460.435,93	24.821.759,41
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushalts-einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-einnahmereste	-540,00	0,00	-540,00
<u>Bereinigte Soll-Einnahmen</u>	12.361.863,48	12.460.435,93	24.822.299,41
Soll-Ausgaben	12.361.863,48	12.460.435,93	24.822.299,41
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushalts-ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-ausgabereste	0,00	0,00	0,00
<u>Bereinigte Soll-Ausgaben</u>	12.361.863,48	12.460.435,93	24.822.299,41
<u>Unterschied (Fehlbetrag)</u>	0,00	0,00	0,00

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

<u>Unerledigte Vorschüsse</u>	0,00 EUR	<u>Unerledigte Verwahrgelder</u>	0,00 EUR
-------------------------------	----------	----------------------------------	----------

3. Stand des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang - EUR -	Abgang - EUR -	Stand am Ende des Haushaltsjahres
<u>Vermögen</u> nach § 76 Abs. 1 KommHV-K.	4.014.825,51	5.500.007,17	4.000.000,00	5.514.832,68
<u>Vermögen</u> nach § 76 Abs. 2 KommHV-K.	- nicht erfasst bzw. externe Globalkalkulation -			
<u>Schulden</u>	0,00	0,00	0,00	0,00

Allg. Rücklagen	4.000.000,00	5.500.000,00	4.000.000,00	5.500.000,00
-----------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Beschluss: 20 : 0

b) Entlastung der Jahresrechnung 2015

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2015 wird mit den in gleicher Sitzung festgestellten Ergebnissen die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO erteilt.

Beschluss: 19 : 0 (1. Bürgermeister Himmler stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.)

Hinweis:

*Da sich die Entlastung der Jahresrechnung an den 1. Bürgermeister wendet, liegt bei Beratung und Entscheidung über die Entlastung eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO vor. Das bedeutet, dass der 1. Bürgermeister auch nicht den Vorsitz führen darf. Den Vorsitz bei der Abstimmung zu TOP I.10b führt somit die 2. Bürgermeisterin Hierl.*

Punkt 11: Gemeindeverbindungsstraße „St 2240 - Klostermühle - St 2240“: Vergabe der Straßenbauarbeiten

Ingenieur Birgmeier teilt mit, dass für diese Baumaßnahme am 04.04.2018 die Submission stattgefunden hat. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung lagen insgesamt sechs Angebote vor:

Rang	Firma	Ort	Angebot	Differenz	Differenz
1.	Hess Tiefbau GmbH	93155 Hemau	618.342,69 €		
2.	Max Bögl	92318 Neumarkt	673.559,68 €	55.216,99 €	8,93%
3.	Schulz GmbH	96155 Buttenheim	717.792,53 €	99.449,84 €	16,08%
4.	Hirschmann KG	91757 Treuchtlingen	735.107,63 €	116.764,94 €	18,88%
5.	Mickan mbH	92224 Amberg	764.017,90 €	145.675,21 €	23,56%
6.	Puschbau GmbH	85125 Kinding	842.158,45 €	223.815,76 €	36,20%

Die Entwurfskosten betragen gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung 600.000,00 €.

Das Angebot der Firma Hess aus Hemau liegt somit 18.342,69 €, d. h. um 3,06 % über der Kostenberechnung der Entwurfsplanung.

Nach formeller und sachlicher, fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung liegt der folgende Bieter auf Rang 1: Hess Tiefbau GmbH, Kochental 8, 93155 Hemau.

Der Bieter hat durch seine Präqualifizierung belegt, dass er die Größenordnung des Projekts ohne Einschränkungen beherrschen kann und die nötige Fachkunde besitzt.

Entsprechend der Vergabe-Empfehlung beschließt der Gemeinderat, den Bieter Hess Tiefbau GmbH aus Hemau mit der angebotenen Leistung und gemäß seinem Angebot in Höhe von 618.342,69 Euro brutto zu beauftragen.

Beschluss: 20 : 0

Punkt 12: Sindlbach - Bischberger Straße - Verlängerung des Gehweges: Vergabe der Bauleistungen

In seiner letzten Sitzung am 01.03.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung einer Angebotseinholung - an welcher drei Firmen beteiligt worden sind - für die Maßnahme "Verlängerung des Gehweges in der Bischberger Straße in Sindlbach" zu beauftragen.

Bürgermeister Himmler informiert den Gemeinderat davon, dass in der Zwischenzeit ein Widerspruch gegen diese geplante Gehwegverlängerung vorliegt, welcher von fünf betroffenen Anwohnern unterzeichnet worden ist. Dieses Schreiben vom 23.03.2018 - eingegangen bei der Gemeindeverwaltung Berg am 28.03.2018 - wird in der Sitzung vorgetragen.

Ingenieur Birgmeier gibt das Submissionsergebnis vom 23.03.2018 sowie nach Prüfung und der Wertung der Angebote das entsprechende Wertungsergebnis bekannt. Das Wertungsergebnis stellt sich wie folgt dar:

Rang	Firma	Ort	Angebotssumme	Differenz	Differenz
1	Mickan	Neumarkt	41.224,61 Euro		
2	Strabag	Regensburg	53.073,28 Euro	11.848,67 Euro	28,74 %
3	Schröter	Vogtei	54.899,16 Euro	13.674,55 Euro	33,17 %

Es ist festzustellen, dass das Angebot der Firma Mickan mit 41.224,61 Euro um 5.186,90 Euro (= 11,18 %) unter der Kostenschätzung von 46.411,51 Euro liegt.

Gemeinderätin Kienlein schlägt vor, nach Abschluss der Baumaßnahmen das Ortsschild "Sindlbach" in der Bischberger Straße entsprechend zu versetzen und in diesem Zuge die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auch auf diesen Bereich auszudehnen.

Bürgermeister Himmler regt an, probeweise Einbuchtungen bzw. Verschwenkungen aus Kunststoff am Ortseingang von Sindlbach in der Bischberger Straße zu errichten. Ferner wird man veranlassen, dass in diesem Bereich Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden, um gesicherte Ergebnisse für ggf. weiteres Handeln zu erhalten.

Ingenieur Birgmeier weist darauf hin, dass bei der Errichtung von Einbuchtungen auf diesem Straßenabschnitt die Schleppkurven der Lkws zu beachten sind.

Gemeinderat Nutz spricht sich gegen die Errichtung solcher Einbuchtungen aus.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Bauleistungen zur Verlängerung des Gehweges in der Bischberger Straße in Sindlbach an die Firma Mickan, Neumarkt, gemäß vorliegendem Angebot von 41.224,61 Euro zu vergeben.

Beschluss: 20 : 0

Punkt 13: Erstellung des Schwimmpontons, der Sommerstockbahn und der Bocciabahn am Ludwigskanal: Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe der Bauleistungen

Ingenieur Birgmeier teilt dem Gemeinderat mit, dass die Verwaltung derzeit für die erforderlichen Bauleistungen zum Bau der geplanten Freizeiteinrichtungen am Ludwig-Donau-Main-Kanal bei Berg (Pontonsteganlage, Boccia- bzw. Boulebahn, Sommerstockbahn) eine beschränkte Ausschreibung durchführt, an welcher fünf Firmen (4 Firmen aus der Gemeinde Berg, 1 Firma aus Neumarkt) beteiligt worden sind. Die Angebotseröffnung hierzu ist für den 16.04.2018 anberaumt.

Ingenieur Birgmeier erklärt, dass es zweckdienlich wäre, die Verwaltung zur Vergabe der Bauleistungen zu ermächtigen, damit baldmöglichst mit der Umsetzung dieser Maßnahme begonnen werden kann.

Auf Vorschlag der Verwaltung fasst der Gemeinderat daher folgenden Beschluss:  
Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bauleistungen entsprechend dem Ergebnis der beschränkten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beschluss: 20 : 0

Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung über das Ausschreibungsergebnis mit Vergabe der Bauleistungen zu informieren.

Punkt 14: DJK-SV Berg: Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000 Euro durch die Gemeinde Berg (Baumaßnahme: Brandschutzertüchtigung des Sportheimgebäudes)

Bürgermeister Himmler teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass der DJK-SV Berg für die oben genannte Baumaßnahme ein Darlehen über 50.000 Euro benötigt, welches bei der Sparkasse Neumarkt-Parsberg mit einer Laufzeit von fünf Jahren aufgenommen werden soll. Zur Absicherung dieses Darlehens ist eine kommunale Ausfallbürgschaft in gleicher Höhe vorgesehen.

Mit Schreiben vom 27.02.2018 hat der DJK-SV Berg für dieses Darlehen um die Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000 Euro durch die Gemeinde Berg beantragt.

Feststellung nach § 4 der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte:

- Einzelfallgrenze nach § 1 Abs. 2: 150.000 Euro  
hier: 50.000 Euro
- Gesamtbestandsgrenze nach § 3 Nr. 1: 1.200.000 Euro (150.000 Euro x 8)  
hier: 654.170 Euro per 31.03.2018)
- Bestandsgrenze lfd. Haushaltsjahr 2018 gemäß § 3 Nr. 1: 300.000 Euro (150.000 Euro x 2)  
hier: 0 Euro

Demnach ist die Übernahme dieser kommunalen Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000 Euro nach § 3 Nr. 1 i. V. m. § 4 der Verordnung über kreditähnliche Rechtsgeschäfte genehmigungsfrei.

Der Gemeinderat beschließt, o. a. Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000 Euro - wie vom DJK-SV Berg beantragt - zu übernehmen.

Beschluss: 20 : 0

Ferner erhält der Gemeinderat noch Kenntnis der von der Gemeinde Berg übernommenen Bürgschaften (Stand: 31.03.2018) in Höhe von insgesamt 654.170 Euro:

- DJK-SV Berg: 27.743 Euro
- SC Oberölsbach: 367.382 Euro
- FC Sindlbach: 248.308 Euro
- TSV Stöckelsberg: 10.737 Euro

Mit der Übernahme der neuen Bürgschaft für den DJK-SV Berg beläuft sich der Gesamtbetrag der von der Gemeinde Berg übernommenen Ausfallbürgschaften auf nunmehr insgesamt 704.170 Euro.

Punkt 15: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Interkommunales Konzept der Klärschlammverwertung im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Bürgermeister Himmler teilt hierzu mit, dass im Rahmen der letzten Sitzung des Bayerischen Gemeindetages, Kreisverband Neumarkt, am 09.05.2018 u. a. die künftige Klärschlammverwertung

thematisiert worden ist, und dass hierfür die Erstellung eines interkommunalen Konzeptes der Klärschlammverwertung im Landkreis Neumarkt beabsichtigt ist.

Nach derzeitiger Sachlage wird in Straubing zeitnah eine neue Klärschlammverwertungsanlage gebaut.

Durch die Novellierung der Klärschlammverordnung zum 03.10.2017 und der neuen Düngemittelverordnung zum 02.06.2017 zeichnet sich ab, dass Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich, gärtnerisch oder landschaftsbaulich verwertet werden kann. Zahlreiche Kommunen stellen steigende Entsorgungskosten fest.

Die künftige Entsorgungsstrategie sieht eine energetische Nutzung und stoffliche Verwertung (Phosphorrückgewinnung) des Klärschlammes vor.

Vor diesem Hintergrund sollten alle Gemeinden des Landkreises Neumarkt - in konsequenter Fortsetzung ihrer bisherigen Bemühungen – versuchen, die freien Kapazitäten in Straubing für die Verwertung des Klärschlammes aus dem Landkreis Neumarkt zu nutzen.

Die interkommunale Zusammenarbeit kann durch die abgestimmte Entwässerung, Ausfäulung und Trocknung des Klärschlammes erhebliche Synergien generieren. Die Stoffströme könnten innerhalb des Landkreises wirtschaftlich optimal gelenkt werden. Die Gesamtklärschlammmenge könnte auf die Kapazitäten der neuen Verwertungsanlage in Straubing abgestimmt werden.

In diesem Zusammenhang soll zunächst mit 70 %iger Förderung des StMWi ein Gesamtkonzept im Landkreis erstellt werden, das die Klärschlammengen detailliert erhebt, Möglichkeiten dezentraler Entwässerung erfasst, Kapazitäten der Ausfäulung erhebt und zugleich vorhandene Abwärmequellen an Biogasanlagen und Industrieanlagen lokalisiert. Zudem sollen innovative Entsorgungsverfahren (TCR, OxFa) untersucht werden. Im Ergebnis werden die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit beschrieben und wirtschaftlich bewertet. Über einen LOI soll frühzeitig die Kooperation mit der Verwertungsanlage in Straubing dokumentiert werden.

Das interkommunale Konzept der Klärschlammverwertung wird mit 70 % der Bruttokosten vom StMWi gefördert. Der Eigenanteil beträgt ca. 30.000 Euro.

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass die Gemeinde Berg ihre technischen Daten der Kläranlage (Klärschlammengen, Entwässerungskapazitäten, Möglichkeiten der Ausfäulung, Möglichkeiten der Trocknung) zur Verfügung stellt und sich am interkommunalen Konzept der Klärschlammverwertung beteiligt.

Beschluss: 20 : 0

#### b) Antrag auf Errichtung eines Dirtparks in Berg

Der 1. Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder davon, dass Ende März Jugendliche bei ihm vorgesprochen und den Antrag auf Errichtung eines sog. Dirtparks gestellt haben. Es handelt sich hier um eine Anlage mit Sprunghügel-Kombinationen für Mountainbiker und BMX-Fahrer, welche mit Erde/Lehm errichtet wird.

Sobald vom Technischen Bauamt hierfür ein Konzept erarbeitet ist, wird dieses dem Gemeinderat vorgelegt werden. Als mögliches Gebiet für ein solches Biker-Areal könnte die Fläche zwischen Berg und Unterwall in der Nähe der Autobahnbrücke dienen, welche seit Jahren als Bauwagen-Stellplatz genutzt wird.

#### c) Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Änderung

Bürgermeister Himmler verweist auf das Rundschreiben Nr. 16/218 des Bayerischen Gemeindetages vom 26.03.2018, mit welchem die Kommunen informiert werden, dass die Änderung des LEP am 01.03.2018 in Kraft getreten ist.

Diese LEP-Teilfortschreibung hat Änderungen zu den zentralen Orten, zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf, zum Anbindegebot, Einzelhandel und zu den Höchstspannungsfreileitungen sowie zum Alpenplan und zu den Fluglärmschutzbereichen zum Gegenstand.

Die wesentlichen Änderungen können diesem Rundschreiben - welches bereits der Sitzungsladung als Anlage beigefügt war - entnommen werden.

d) Abschaffung des Straßenausbaubeitrags

Ferner geht der 1. Bürgermeister auch auf den von der CSU-Fraktion in ihrer am 11.04.2018 stattgefundenen Fraktionssitzung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes mit dem Ziel der Abschaffung des Straßenausbaubeitrages, welcher beim Landtag eingereicht worden ist, ein.

e) Gemeinderat Nutz erkundigt sich nach dem Sachstand des in der Bürgerversammlung Oberölsbach geforderten Fahrbahnteilers an der Staatsstraße 2240 vor der Ortseinfahrt Oberölsbach - aus Fahrtrichtung Altdorf kommend.

Der 1. Bürgermeister teilt hierzu mit, dass er diese Forderung bereits an das zuständige Staatliche Bauamt - Abteilung Straßenbau - in Regensburg weitergeleitet hat. Ergänzend führt er an, dass in diesem Zuge auch die Forderung auf Errichtung von Fahrbahnteilern an den Ortseinfahrten von Berg an die zuständige Stelle weitergeleitet worden ist.

f) Gemeinderat Sichert teilt mit, dass für den Beachvolleyball-Platz in Hausheim wieder Sand und Rindenmulch benötigt wird.

g) Gemeinderat Nießbeck teilt mit, dass ein Bürger aus Berg bei der heute vor der Sitzung stattgefundenen Segnung des restaurierten Feldkreuzes in der Nähe der Röthbrücke die Bitte vorgebracht hat, dass an diesem Feldkreuz wieder ein kleines Brett zum Ablegen von Blumen angebracht werden sollte.

Bürgermeister Himmler erklärt, dass dem Wunsch entsprochen wird. Die Arbeiten werden vom gemeindlichen Bauhof erledigt.

h) Weiter gibt Gemeinderat Nießbeck Anfragen von jungen Familien aus dem neuen Baugebiet "Berg-Am Ludwigskanal" weiter, in welchen die Gemeinde Berg gebeten wird, auf dem neu geschaffenen Spielplatzareal nahe diesem Baugebiet weitere Spielgeräte für Kleinst- und Kleinkinder aufzustellen.

Hierzu wird festgestellt, dass auf diesem Spielplatz ein Bereich extra für Kleinkinder mit entsprechenden Spielgeräten geschaffen worden ist. Im Gemeinderat wird daher mehrheitlich die Auffassung vertreten, zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Geräte zu stellen.

i) Außerdem spricht Gemeinderat Nießbeck den schlechten Zustand des Holzgeländers im Erlenweg an.

j) Gemeinderat Georg Späth teilt mit, dass Jugendliche den Wunsch geäußert haben, das kleine Unterstellhäuschen am Skaterpark zu entfernen, da das größere Häuschen zum Aufenthalt ausreicht. Auf Anregung des 1. Bürgermeisters vertritt der Gemeinderat übereinstimmend die Auffassung, das kleine Unterstellhäuschen vom Skaterpark zu entfernen und entweder bei der neu zu schaffenden Begegnungsstätte am Ludwigskanal oder am geplanten Dirtpark zu errichten.

k) Gemeinderat Geier gibt bekannt, dass im Gehwegbereich an der Ecke "Max-Schidlo-Straße/Pfalzgrafenstraße" Schadstellen vorhanden sind und diese repariert werden müssten. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass die Reparaturarbeiten durch den gemeindlichen Bauhof bzw. durch eine Firma erledigt werden.

gez.  
H i m m l e r  
1. Bürgermeister

gez.  
G ö t z  
Schriftführerin